

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

MAG. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0476-II/12/a/2017

Wien, am 14. Juni 2017

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Walter Rosenkranz und weitere Abgeordnete haben am 26. April 2017 unter der Zahl 12793/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „missglückter Bordellbesuch zweier Asylwerber“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Außer den beiden asylberechtigten iranischen Staatsangehörigen waren keine weiteren Personen an der Fahrt beteiligt.

Zu Frage 2:

Der Lenker war einer der beiden Asylberechtigten.

Zu den Fragen 3 und 4:

Der Lenker war im Besitz eines von der Landespolizeidirektion Oberösterreich am 2. Dezember 2016 ausgestellten gültigen österreichischen Führerscheines.

Zu Frage 5:

Bei dem PKW handelte sich um einen Dacia Logan, Baujahr 2008.

Zu Frage 6:

Beide Personen waren lt. Laborbefund durch Cannabinoid (THC) beeinträchtigt.

Zu den Frage 7 bis 10:

Nein.

Zu Frage 11:

Aufgrund des Ermittlungsergebnisses wurde von einer Antragstellung bei der Staatsanwaltschaft bezüglich einer Hausdurchsuchung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit Abstand genommen.

Zu Frage 12:

Eine der beiden Personen stellte im September 2011 den Asylantrag und hat seit März 2017 den Status eines Asylberechtigten. Die andere Person stellte im Dezember 2010 einen Asylantrag und hat seit Dezember 2015 den Status eines Asylberechtigten. Beide sind im Besitz eines österreichischen Konventionsreisepasses.

Zu den Fragen 13 und 14:

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Allgemein darf dazu ausgeführt werden, dass der Umstand eines Grenzübertrittes eines Asylwerbers während eines laufenden Verfahrens kein zwingender Grund ist, sein Asylverfahren zu beenden. Entzieht sich ein Asylwerber etwa durch Verletzung von Meldepflichten dem Verfahren und kann eine Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz ohne eine allenfalls weitere Einvernahme nicht erfolgen, so ist das Verfahren vorübergehend einzustellen und wäre der Antrag auf internationalen Schutz nach Ablauf von zwei Jahren als gegenstandslos zu betrachten (§ 24 Abs. 1 und 2 AsylG). Die Verletzung von etwaigen Gebietsbeschränkungen oder von Meldeverpflichtungen ist überdies mit Verwaltungsstrafen nach § 121 Abs. 2 FPG sanktioniert und kann die Anordnung von Schubhaft zur Folge haben.

Mag. Wolfgang Sobotka

